

IV.2.5

An II.2.1

Über IV.0, IV.1.1 und –B- m.d.B.u. Kenntnisnahme und Zustimmung

Datum: 13.01.2020

IV-2.16

nicht die Bitte um Fortführung eines
Unterschieds zwischen dem Schulungs- und
Mail v. 9.1.2020

Arad 14/01/2020

*Reu
15/1/2020*

Anfrage der FDP zu Strafzinsen im Rahmen der Städtebauförderung

(Anlage 1)

Antwort Frage 1.

Die Stadt Ahrensburg hat bisher drei Einzelanträge auf Zuwendungen beim Innenministerium SH gestellt und bewilligt bekommen. Die Zuwendungsbescheide sind mit Eingangsdatum und Höhe des Mittelabrufes folgend aufgeführt:

- **Zuwendungsbescheid Nr.: 10204537 jae**, Programmjahr 2014
16.10.2014, 4.400.000,- EUR
- **Zuwendungsbescheid Nr.: 10215862 jae**, Programmjahr 2015
21.10.2015, 2.970.000,- EUR
- **Zuwendungsbescheid Nr.: 10216656 jae**, Bereitstellung von Umschichtungsmitteln
2015, 21.10.2015, 121.674,36,- EUR

Antwort Frage 2.

Zinsaufwendungen sind bisher ausschließlich allein für das Programmjahr 2016 geflossen, für alle bis dahin abgerufenen Tranchen aus allen drei Zuwendungsbescheiden. Dabei handelt es sich um Strafzinsen i.H.v. 21.172,39,- EUR für abgerufene Fördermittel i.H.v. 1.845.553,12,- EUR. Gezahlt wurden diese im August 2019.

Für die Programmjahr 2017, 2018 und 2019 wurden noch keine Strafzinsen Seitens der Investitionsbank Schleswig-Holstein eingefordert. Die noch zu zahlenden Verzugszinsen sind in der unteren Tabelle dargestellt. Insgesamt handelt es sich um Strafzinsen i.H.v. rd. 630.000,- EUR.

**Schätzung
Verzugszinsen**

Datum	Stand Sonderkonto	Zinssatz (ca.)	Tage	Verzugszinsen	
31.03.2017	1.819.705,69 €	4,5%	90	20.471,69 €	
30.06.2017	1.818.905,41 €	4,5%	90	20.462,69 €	
30.09.2017	1.807.886,80 €	4,5%	90	20.338,73 €	2017
31.12.2017	4.413.581,08 €	4,5%	90	49.652,79 €	110.925,89 €
31.03.2018	4.413.421,38 €	4,5%	90	49.650,99 €	
30.06.2018	4.343.538,83 €	4,5%	90	48.864,81 €	2018
30.09.2018	4.349.774,68 €	4,5%	90	48.934,97 €	222.545,49 €
31.12.2018	6.675.086,70 €	4,5%	90	75.094,73 €	
31.03.2019	6.507.285,49 €	4,5%	90	73.206,96 €	
30.06.2019	6.407.133,61 €	4,5%	90	72.080,25 €	2019
30.09.2019	6.175.000,00 €	4,5%	90	69.468,75 €	292.662,21 €
31.12.2019	6.925.000,00 €	4,5%	90	77.906,25 €	

Haushaltsjahr	Eingestellte Mittel	Benötigte Mittel	Differenz	Nachtrag in den HH
2018				
2019	203.000,00 €	333.471,38 €	-130.471,38 €	
2020	100.000,00 €	292.662,21 €	-192.662,21 €	450.000,00 €
2021	100.000,00 €	300.000,00 €		300.000,00 €
2022 ff.	50.000,00 €			

Zur Zahlung der Strafzinsen an die Investitionsbank (IB SH) nach Zahlungsaufforderung wurden vorsorglich rd. 430.000,- EUR/2020 und 300.000,- EUR/2021 im Haushalt bereitgestellt, um entsprechend auf die Gesamtsumme der Strafzinsen reagieren zu können. Voraussichtlich wird die IB SH jedoch die Strafzinsen der Reihe nach für einzelne Programmjahre einfordern.

Das Innenministerium Schleswig-Holstein teilt mit Schreiben vom 31. Juli 2019 mit, dass mit Erlass der neuen Städtebauförderrichtlinie Schleswig-Holstein 2021 die Strafzinsen für die Kommunen gänzlich entfallen sollen und bereits gezahlte oder noch zu zahlende Strafzinsen den Kommunen in Form von Umschichtungsmitteln wieder gutgeschrieben werden (**Anlage 2**).

Dieses Verfahren beseitigt dann die aktuelle Zwickmühle der Kommunen, Mittel abzurufen und Strafzinsen in Kauf zu nehmen damit die bis zum Jahresende nicht abgerufene Fördermittel nicht verfallen.



Renner

Anl. 7

FDP-Fraktion
in der Ahrensburger Stadtverordnetenversammlung



Stadt Ahrensburg
Der Bürgermeister

Mittwoch, 08. Januar 2020

Anfrage an den Bürgermeister der Stadt Ahrensburg

Aus dem Haushaltsplan 2020/2021 geht hervor, dass die Stadt Ahrensburg in den Jahren 2018 bis 2024 Ist/Plan rund 1,225 Mio Euro (2018=120 T€ / 2019=225 / 2020=430 / 2021=300 / 2022-2024 je 50) (Straf-)Zinsaufwendungen an das Land im Rahmen der Städtebauförderung für eine nicht zeitgerechte Verwendung der Fördermittel zu entrichten hat. Hervorzuheben ist dabei insbesondere, dass die Ursprungsplanung in 2020 in Höhe von 100 TsdEuro in der ersten Änderungsliste um 330,5 TsdEuro auf nunmehr 430,5 T€ erhöht wurde. Auch in 2021 wurde der Ansatz um 200 T€ auf 300 TsdEuro heraufgesetzt.

Die FDP-Fraktion bittet um die Beantwortung folgender **Fragen**:

1. Welche einzelnen Fördermittel (Höhe und Terminsetzungen) sind derzeit im Rahmen der Städtebauförderung bewilligt worden?
2. Bei welchen dieser bewilligten Fördermittel sind Zinsaufwendungen für eine nicht zeitgerechte Verwendung bereits geflossen bzw. im Haushalt eingeplant?

Für eine zeitnahe Beantwortung der Fragen danken wir im Voraus.

Wolfgang Schäfer
Stadtverordneter



Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
ländliche Räume
und Integration

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Stadt Ahrensburg
Der Bürgermeister
Stadtplanung, Bauaufsicht, Umwelt
Manfred-Samusch-Str. 5
22926 Ahrensburg

nachrichtlich:

Investitionsbank Schleswig-Holstein
Städtebauförderung
Postfach 11 28
24100 Kiel

Städtebauförderung
Erhebung von Zweckentfremdungszinsen

Stadt Ahrensburg
DM/EURO

Eing. 05. Aug. 2019

B	FB	

Fachbereich IV
Stadtplanung/Bauen/Umwelt

05. Aug. 2019

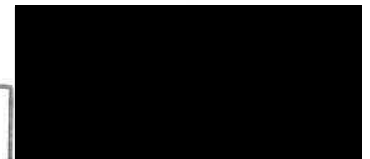
FB	IV.1	IV.2	IV.2	IV.3	IV.4	
IV			12			

IV.2.3 IV.2.16
ASC KR



TAG DER
DEUTSCHEN EINHEIT
KIEL - 2./3. OKTOBER 2019

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 51
Meine Nachricht vom: /



31. Juli 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen bekannt ist, sind Zuwendungen spätestens 3 Monate nach Auszahlung gemäß der Zweckbestimmung zu verwenden. Nicht fristgemäß zur Erfüllung des Zweckzwecks verwendete Zuwendungen sind nach Nr. 8.7 VV-K zu § 44 LHO zu verzinsen. Üblicherweise prüft die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) auf der Grundlage der von Ihnen vorzulegenden Darstellung des Sonderkontos der jeweiligen städtebaulichen Gesamtmaßnahme u. a. auch die fristgerechte Verwendung der ausgezahlten Zuwendungen (Bundes- und Landesmittel der Städtebauförderung) und erlässt in den Fällen, in denen eine fristgerechte Verausgabung nicht erfolgt ist, einen Zinsbescheid.

In den letzten Jahren ist es in einzelnen Fällen aufgrund von Verzögerungen bei der Umsetzung geförderter städtebaulicher Gesamtmaßnahmen zu erheblichen Zinsforderungen der Investitionsbank Schleswig-Holstein gegenüber einigen Gemeinden gekommen. Die Gründe für die verzögerten Maßnahmenumsetzungen sind vielfältig und insbesondere durch zunehmend schwierigere Rahmenbedingungen, unter denen die Gemeinden ihre Aufgaben zu erfüllen haben, bedingt. Insbesondere die Maßnahmen, die im Rahmen der Städtebauförderung unterstützt werden, stellen diesbezüglich aufgrund ihrer Komplexität eine besondere Herausforderung dar.

Daher hat das Städtebauförderungsreferat geprüft, ob und wie ggf. auf die Erhebung von Zweckentfremdungszinsen wegen einer nicht fristgerechten Verwendung der ausgezahlten Zuwendungen vollständig oder teilweise verzichtet werden könne. Bis zum Abschluss dieser Prüfung war die Investitionsbank gebeten worden, die anstehenden Zinsbescheide zurückzustellen.

Bedauerlicherweise ist es mit Ausnahme für eine Gruppe von Einzelfällen des ausgelaufenen Programms „Sanierung und Entwicklung“ nicht gelungen, hierzu eine haushaltsrechtskonforme Lösung zu finden.

Mit der anstehenden Neufassung der Städtebauförderungsrichtlinien soll (erneut) versucht werden, mit dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof Einvernehmen über einen generellen Verzicht einer Erhebung von Zweckentfremdungszinsen wegen einer nicht fristgerechten Verausgabung der Zuwendungen, alternativ über die Festlegung einer deutlich längeren Frist für die Mittelverausgabung, herzustellen. Ob dies gelingt, ist jedoch offen.

Da ein rückwirkender Verzicht auf die Zinserhebung nicht möglich ist, sind die ausstehenden Zinsbescheide ab dem Erhebungszeitraum 2016 von der Investitionsbank Schleswig-Holstein nun zeitnah zu erlassen.

Die von den Städtebauförderungsgemeinden zu zahlenden Zweckentfremdungszinsen sollen den Gemeinden in voller Höhe wieder für die Städtebauförderung in Form von sog. Umschichtungsmitteln bereitgestellt werden. Da der Bedarf an Barmitteln jährlich jedoch nur eingeschränkt besteht, können nicht alle ausstehenden Zinsbescheide in diesem Jahr erlassen werden. Für eine diesjährige Zinsbescheidung habe ich daher für den Erhebungszeitraum 2016 die Programme „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“, „Kleinere Städte und Gemeinden“, „Städtebaulicher Denkmalschutz“ und „Soziale Stadt“ und für den Erhebungszeitraum 2017 das Programm „Kleinere Städte und Gemeinden“ ausgewählt. Die übrigen Bescheide der Erhebungszeiträume 2016 und 2017 sollen in den Jahren 2020 und 2021 erlassen werden.

Mit freundlichen Grüßen

